

## **Fall 9:**

U geht abends nichtsahnend in einer Kleingartensiedlung spazieren, als plötzlich die frei und unbeobachtet umherlaufende Kampfdogge des G mit weit aufgerissenem Maul auf ihn zuläuft. G selbst ist nicht anwesend. Geistesgegenwärtig erkennt U, dass einerseits eine Flucht aussichtslos ist, andererseits aber der als Wurfgeschoss geeignete Porzellanartenzwerg des D in erreichbarer Nähe steht. Der beherzte U ergreift den Zwerg und schleudert ihn der angriffslustigen Dogge aus kürzester Distanz so heftig in die Schnauze, dass sie sich den Kiefer bricht und jaulend abzieht. U ist sich bei seiner Aktion darüber im Klaren gewesen, dass weder Hund noch Zwerg unversehrt bleiben werden.

Hat sich U gem. § 303 StGB strafbar gemacht?

## Lösung Fall 9:

### A) Strafbarkeit des U gem. § 303 StGB (Hund)

#### I. TB:

##### a) obj.:

- Sache: bei Tieren (-), vgl. § 90 a S. 1 BGB – aber: 90 a S. 3 BGB:  
§§ für Sachen gelten entsprechend, also (+)

- fremd: Dogge = Eigentum der G, also (+)

- Beschädigen: (+)

- Zerstören: (-)

b) subj.: Vorsatz (+)

#### II. RW:

##### a) § 32 StGB (Notwehr)

###### 1. Notwehrlage:

U müsste sich in einer Notwehrlage befunden haben, d.h. es müsste ein ggw. rw. Angriff auf ihn stattgefunden haben.

###### Def.:

Unter einem Angriff versteht man jede von einem Menschen ausgehende Bedrohung rechtlich geschützter Interessen.

Tierattacken stellen allenfalls dann einen Angriff dar, wenn das Tier von einem Menschen auf das Opfer gehetzt wurde oder wenn der für das Tier überwachungspflichtige Tierhalter es unterlassen hat, das attackierende Tier zurückzurufen. G hat den Hund weder auf U gehetzt noch hat er es unterlassen, den Hund zurückzurufen: G war nämlich schlechterdings nicht anwesend, hatte also gar keine Möglichkeit zum Einschreiten. Daher fehlt es vorliegend am Merkmal „Angriff.“

2. Ergebnis: § 32 ist mangels Notwehrlage nicht anwendbar.

##### b) § 228 S. 1 BGB (Defensivnotstand)

###### 1. Notstandslage:

###### Objektiv:

- gegenwärtige Gefahr (+)

- für ein notstandsfähiges Rechtsgut (+)

- durch eine Sache - § 90 a S. 3 BGB (+)

###### 2. Notstandshandlung:

- Einwirkung auf die *Gefahrenquelle* (+)

- Erforderlichkeit (+)

- Interessenabwägung: die Beschädigung darf nicht außer Verhältnis zu dem drohenden Schaden sein :

Die gefährdeten Rechtsgüter (Leben, Gesundheit) sind ggü. dem beschädigten Sachgut höherwertig. (+)

- a) subjektiv:
  - 1. Kenntnis der rechtfertigenden Umstände (+)
  - 2. Verteidigungswille (+)

III. Ergebnis: U ist gem. § 228 S. 1 BGB gerechtfertigt. Damit hat er sich nicht gem. § 303 StGB strafbar gemacht.

## B) Strafbarkeit des U gem. § 303 (Zwerg)

I. TB:

- a) obj.:
  - fremde Sache (+)
  - Zerstören (+)
  - Beschädigen: erst Recht (+)
- b) subj.: Vorsatz (+)

II. RW:

a) Rechtfertigung gem. § 228 S. 1 BGB?  
(-) den von der Sache, die U zerstört hat, ging die Gefahr nicht aus.

b) § 904 S. 1 BGB:

objektiv:

1. Notstandslage:

- gegenwärtige Gefahr (+)
- für ein notstandsfähiges Rechtsgut (+)

2. Notstandshandlung:

- Einwirkung auf eine Sache, von der die Gefahr nicht ausgeht (+)
- Erforderlichkeit (+)
- Interessenabwägung: der drohende Schaden muß die Beeinträchtigung wesentlich überwiegen – hier: (+) denn Gesundheit und Leben des U wiegen wesentlich schwerer als der vergleichsweise geringfügige Sachschaden.

b) subjektiv:

- 1. Kenntnis der rechtfertigenden Umstände (+)
- 2. Verteidigungswille (+)

III. Ergebnis: U ist gem. § 904 S. 1 BGB gerechtfertigt. Er hat sich daher nicht gem. § 303 StGB strafbar gemacht.